

Aktenzeichen: 2 AZN 224/84

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Beschluß vom 25. Juni 1984
- 2 AZN 224/84 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 25. Mai 1983
Hamburg - 11 Ca 636/82 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 27. Januar 1984
Hamburg - 6 Sa 71/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde - Divergenz

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72, § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



2 AZN 224/84

6 Sa 71/83 Hamburg

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 25. Juni
1984 beschlossen:

1. Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 27. Januar 1984 - 6 Sa 71/83 - wird als unzulässig verworfen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e:

1. Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form begründet worden ist.

Das Landesarbeitsgericht hat die Kündigung, soweit sie von der Beklagten im Prozeß auf krankheitsbedingte Gründe gestützt worden ist, mit einer mehrfachen Begründung für unwirksam erachtet. Es hat erstens das an den Betriebsrat gerichtete Anhörungsschreiben dahin ausgelegt, die Beklagte habe als Grund für die beabsichtigte Kündigung nicht häufige Erkrankungen der Klägerin genannt, sondern im wesentlichen angeführt, sie fehle wegen ihrer häuslichen Probleme und es bestehe der Verdacht, daß die Klägerin sich wissentlich zu Unrecht krankschreiben lasse. Damit habe die Beklagte dem Betriebsrat im wesentlichen verhaltensbedingte nicht aber personenbedingte Gründe mitgeteilt. Diesen Sachverhalt hat das Landesarbeitsgericht zweitens zunächst dahin gewürdigt, die Anhörung des Betriebsrats zu den krankheitsbedingten Kündigungsgründen sei nicht ordnungsgemäß und die Kündigung daher gemäß § 102 Abs. 1 Satz 3 BetrVG unwirksam. Zusätzlich hat das Berufungsgericht drittens weiter darauf abgestellt, Kündigungsgründe, die dem Arbeitgeber im Zeitpunkt der Unterrichtung des Betriebsrates bekannt gewesen seien, die er aber dem Betriebsrat nicht mitgeteilt habe, könne er im späteren Kündigungsschutzprozeß nicht nachschieben und das gelte vorliegend auch für die krankheitsbedingten Gründe.

Soweit die Beklagte unter Hinweis auf das Urteil des erkennenden Senates vom 18. Dezember 1980 - 2 AZR 1006/78 - (AP



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Nr. 22 zu § 102 BetrVG 1972) rügt, in den verschiedenen Unterlagen, die dem Betriebsrat zugänglich gemacht worden seien, sei immer wieder auf die Fehlzeiten und die neuen Krankheiten hingewiesen worden, macht sie sachlich nur eine vermeintlich unrichtige Rechtsanwendung geltend. Sie wirft dem Landesarbeitsgericht damit vor, die Unterrichtung des Betriebsrates nicht richtig und nicht vollständig gewürdigt zu haben. An einer Divergenz zwischen dem anzufechtenden und dem angezogenen Urteil fehlt es aber auch insoweit, als das Landesarbeitsgericht eine krankheitsbedingte Kündigung wegen Verstoßes gegen § 102 BetrVG für unwirksam erachtet hat. Das Berufungsgericht hat nämlich nicht geklärt, ob die krankheitsbedingten Kündigungsgründe für den Kündigungsschluß der Beklagten zunächst ohne Bedeutung gewesen sind. Es hat insoweit im Ergebnis zutreffend eine Alternativbegründung gegeben: Wenn die Beklagte nach ihren Vorstellungen die Kündigung von vornherein auch auf krankheitsbedingte Gründe stützen wollte, hat sie ihre Anhörungspflicht nach § 102 BetrVG verletzt. Hielt es die Beklagte hingegen zunächst für ausreichend, die Kündigung mit Gründen im Verhalten der Klägerin zu begründen, dann war sie nach der angezogenen Entscheidung des Senates gehindert, im Kündigungsschutzprozeß ihr bereits vor der Anhörung des Betriebsrates bekannte krankheitsbedingte Gründe nachzuschieben.

2. Die Beschwerde war demgemäß mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Hillebrecht

Dr. Röhler

Triebfürst



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)